einziger Cageblatt

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Nº 3.

Montag ben 3. Januar.

Bekanntmachung.

In Folge bes Gefetes vom 10. Juni Diefes Jahres, Die Wechselstempelabgabe im Nordbeutschen Bunde betreffend (Bundesgesethlatt Seite 193), treten mit bem 1. Januar 1870 bie gegenwärtig im Königreiche Sachsen bestehenden Borschriften wegen Bersteuerung ber Wechsel außer Kraft, vorbehältlich ihrer Anwendung auf die vor dem bezeichneten Tage ausgestellten inländischen ober von dem erften inländischen Inhaber bereits aus ben Sanden gegebenen ausländischen Bechfel und Unmeisungen.

Bur Berfteuerung aller anderen Wechsel und Anweisungen find vom 1. Januar 1870 ab nicht mehr die Gachsischen Stempelmarten, fondern die bei ben Boftanftalten gu erfaufenden Bundes = Stempelmarten und mit dem Bundesftempel verfebenen Blantets gu verwenden, wegen beren auf die unter bem 13. Diefes Monats erlaffenen, burch bas Bundesgesesblatt Geite 691 ff. veröffent= lichten Befanntmachungen bes Ranglers bes Mordbeutschen Bundes verwiesen wird.

Die bisher hauptsächlich nur bei Wechseln zur Berwendung gelangten Stempelmarten zu 1 und 2 Reugroschen können fünftig noch zur Zusammensetzung ber Stempelbeträge für andere ftempelpflichtige Urfunden verwendet werden.

Um ben Uebergang gu ber neuen Ginrichtung in Betreff bes Wechselstempels ju erleichtern und Buwiberhandlungen, welche auf Untenntniß ober Difverftandniß bes Gefetes vom 10. Juni Diefes Jahres beruhen möchten, vorzubeugen, wird jugleich Die nachstehenbe, für die mit ber Sandhabung bes obgedachten Bundesgesesse betrauten Behörden bestimmte, bas Strafverfahren megen Bechfelftempel-Binterziehung betreffende Anweisung jur öffentlichen Renntniß gebracht.

Diefe Befanntmachung, sowie die nachstehende Unweisung find in allen Amteblattern jum Abbrud ju bringen. Dresben, am 28. December 1869.

Finang : Dinifterium. orbr. v. Friefen.

Bolf.

Anweifung betr. das Strafverfahren wegen Wechfelftempel-Sinterziehung nach dem Bundesgefen v. 10. Juni 1869.

1) Das Strafverfahren megen Bechfelftempel = Sinterziehung | ift einzuleiten, wenn ein fteuerpflichtiger Bechfel ober eine fteuer= pflichtige Anweisung

a) überhaupt nicht, ober

b) mit einem geringeren als bem gefetlich erforderlichen Abgabenbetrage, ober

c) nicht rechtzeitig perfteuert ift.

§. 1 unter Rr. 1 und 2 und im §. 24 bes Befetes bestimmt.

Bur Erläuterung wird barauf bingewiefen, bag nach bem Sprachgebrauch des Gefetes das gange Gebiet des Nordbeutschen Bundes, mit Ausnahme der Sobenzollern'ichen Lande, als Inland und im Gegenfate hiezu die Sobenzollern'ichen Lande und alle Orte außerhalb bes Bunbesgebietes als Ausland bezeichnet werben. In Betreff ber Gebiete ber einzelnen Bunbesftaaten findet hiernach bezüglich bes Wechselftempels tein Unterschied ftatt. Es ift alfo g. B. ein von Berlin auf Bremen gezogener Bechfel im gangen Bunbesgebiet als ein inländischer zu behandeln und bie etwa hinsichtlich beffelben entbedte Bechfelftempel-hinterziehung eintretenben Falles von ben bagu berufenen Gachfifden Beborben ebenso zu verfolgen, als wenn biefelbe bei einem Bechfel vorge= tommen ware, ber von einem Gachfifden Orte auf einen Gachfi= ichen Ort gezogen worben.

3) Mit ber aus Borftebenbem fich ergebenben Daggabe ift bie bieberige Stempelfreiheit ber bom Mustande auf bas Musland gezogenen Bechfel (ber fogenannten Tranfito = Bechfel)

im g. 1 unter Der. 1 beibehalten.

Die Stempelfreiheit ift ferner unter gewiffen Befchrantungen und Bedingungen auch auf Wechfel, welche vom Inlande auf bas Musland gezogen find, ausgebehnt. Sinfichtlich berfelben

ift inebefondere Folgendes gu beachten :

a) Die Befreiung bezieht fich überhaupt nur auf Bechfel, Die auf Gicht, ober fpateftene innerhalb 10 Tagen nach bem Tage ber Ausstellung gablbar find. - Siedurch find alle Bechfel, beren Bahlungezeit auf eine beliebig bestimmte Grift nach Sicht, ober fonft auf einen irgend wie be= filmmten späteren als ben zehnten Tag nach ber Ausstellung feftgefest ift, von ber Befreiung ausgeschloffen.

b) Auch jene unter a) bezeichneten Bechfel, auf welche fich bie Befreiung bezieht, find nur unter ber Bedingung fleuerfrei, bağ fie bom Aussteller birect in bas Ausland remit: tirt werben. Bebe vorgangige Betheiligung einer anderen inlandischen Berfon ober Firma bebt ben Anspruch auf Befreiung bon ber Steuer auf und ftellt ben betreffenben Bechfel allen anberen ftempelpflichtigen Wechfeln gleich.

5) Der gefetlich erforderliche Betrag ber Stempelabgabe ift nach ben Borfchriften in ben §§. 2 und 3 bes Gefetes und ben bom Bundesrathe erlaffenen Ausführungeanordnungen ju berechnen.

3ft von einem Bechfel ein geringerer als ber erforberliche Stempelbetrag entrichtet, fo ift Die Wechfelftempel = Sinterziehung nur hinfichtlich bes noch fehlenden Betrages zu verfolgen (§. 15 bes Gefetes). Bedem fpateren Inhabe: eines nicht vollftanbig versteuerten Bechsels ift gestattet, Die von feinen Borbermannern 2) Belde Bechsel und Anweisungen steuerfrei sind, ift im Betrag barstellenden Bundesstempelmarten nachzuentrichten und badurch fich und etwaige fpatere hintermanner vor ben Folgen ber hinterziehung ju ichuten. Muf bie von ben Borbermannern verwirfte Strafe bat bies jedoch feinen Ginfluß (§. 11 a. G.)

6) Der Zeitpunct, bis zu welchem Die Berfteuerung erfolgen muß, um bem Erforberniß ber Rechtzeitigfeit ju genügen (§. 15 zweiter Abfat), ift in ben §§. 6 bis 11 bes Gefetes naber beftimmt. Danach muffen

a) inländische Bechfel von bem Musfteller, ausländische Wechsel von bem erften inländischen Inhaber verfteuert merben und zwar vor jeber weiteren Aushandigung.

Eine Ausnahme hiervon tritt nur rudfichtlich ber Berfendung jum Accept ein. Bill ber Musfteller bes in= landifden ober ber erfte inlandifde Inhaber bes ausländischen Wechsels fich über beffen Unnahme vergemiffern, fo tann er bor ber Berfteuerung, aber nur bevor irgend ein inländisches Indoffament auf ben Bechfel gefest wird, die Berfendung jum Accept vornehmen (8. 7 I. Abf.). Bede andere und jede den vorftebenden Erforder= niffen nicht entsprechende Disposition, bei welcher ber unversteuerte Bechsel von bem Aussteller, beziehungsweise bem erften inländischen Inhaber aus ben Banben gegeben wird, gieht die Strafe ber Bechfelftempel-hinterziehung nach fich. Der inlandifche Acceptant eines noch nicht verfteuerten Bechfels muß beffen Berfteuerung bewirten, ebe er feiner= feits benfelben gurudgibt ober anderweit ausbandigt.

Der Einwand, daß bas mit ber Unnahme-Ertlarung verfebene Eremplar nicht jum Umlaufe im Bundesgebiete beftimmt fei, tommt bem Acceptanten nur bann gu Statten, wenn die Rudfeite bes acceptirten Eremplars por ber Rudgabe bergeftalt burchfreugt wird, bag baburch bie weitere Benutung beffelben jum Indoffiren ausgeschloffen ift (§. 7 Abfat 2). Der Ginmand, bag ein Bechfel gur Beit bes Acceptes noch nicht vollftanbig ausgefüllt gemefen ober noch nicht bom Musfteller vollzogen ober fonft mangelhaft gemefen fei, ift burch &. 16 bes Befetes ausge=

foloffen.

SLUB Wir führen Wissen.

nfcen= l sen.)

turzem

affenen. Tochter

ann. unfer 6 Tage ind Be=

tern Frau. öchäfer.

affel, grii-

abt Rom. Lonbon.

3. Magbe ne Sonne. St. Riefa St. Freib.

logne.

otel Stabt be Bruffe. Freiberg.

r: milbe 50; 1860 ; Staats poleoned'or =Austrian biber —.—

arg 13.11

a) Garne afton — d. or Clayton fon 17 d. on 191/4 - Brei

respondenz aatofdulde Ende Dan en foll.

rs 20 mittags

und 5,